



An den Grossen Rat

25.5483.02

WSU/P255483

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

## Interpellation Nr. 116 Andrea Strahm betreffend Sozialhilfe für Personen aus Afrika und arabischen Ländern

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. November 2025)

«Die Interpellantin entnahm kürzlich den Medien (Prime News, 16.9.2025, Sozialhilfe: Afrika und arabische Länder an der Spitze), dass Personen aus afrikanischen und arabischen Ländern seit mindestens acht Jahren bei der Sozialhilfe prozentual am stärksten vertreten sind.

Das WSU bestätigt den o.g. Medien die «statistisch überdurchschnittliche Sozialhilfequote von Personen aus afrikanischen und arabischen Staaten». Letztes Jahr betrug die Sozialhilfequote von Personen aus diesen Ländern etwa 30%, womit 3 von 10 Personen aus diesen Ländern Sozialhilfe beziehen.

Um ein Vielfaches geringer ist die nächstgrosse Bezugsgruppe, nämlich Personen aus der Türkei und Südamerika mit ungefähr 10 Prozent, womit aus dieser Gruppe eine von zehn Personen Sozialhilfe beantragt. Eine weitere signifikante, einer Gruppe zuordenbare Bezugsdominanz zeigt sich nicht.

Des Weiteren wird a.a.O. ausgeführt, der Grund sei «eine schlechte Ausbildung und mangelhafte Sprachkenntnisse». Der Kanton hat auf diese Situation bezüglich der erwähnten Gruppe offenbar nicht mit besonderen Massnahmen reagiert.

Gleichzeitig würden immer weniger Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Zitiert wird dazu die Antwort der Regierung auf den Vorstoss <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112354>, wonach Integrationsvereinbarungen «nicht durchsetzbar» seien.

Die Interpellantin wünscht deshalb detaillierte Informationen und bittet die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen (mit «dieser Personengruppe» ist stets die Gruppe der Personen aus arabischen und afrikanischen Ländern gemeint):

1. Wie begegnet die Regierung der Dominanz dieser Personengruppe im Bereich des Bezugs von Sozialhilfe?
2. Falls die Dominanz dieser Personengruppe bislang nicht gezielt angegangen wurde: warum nicht?
3. Zum markanten Rückgang der Integrationsvereinbarungen äussert sich die Regierung im o.g. Geschäft 200112354 lapidar mit der Aussage, Integrationsvereinbarungen seien «nicht durchsetzbar». Was heisst «nicht durchsetzbar?»
4. Warum sorgt die Regierung nicht konsequent für deren Durchsetzung?
5. Wie oft wurden zu geringe Bemühungen um eine Arbeitsstelle oder Kurse zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit (Sprache etc.) bezüglich der erwähnten Personengruppe in den letzten Jahren sanktioniert?
6. In welcher Weise Art und Weise fanden Sanktionen statt?
7. Wie oft führten derartige Sanktionen in den vergangenen Jahren zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung?

8. Trifft es zu, dass wer durch Arbeit während des Sozialhilfebezugs Geld verdient, diese Verdienste vollständig oder fast vollständig abgeben muss?
9. Wie begegnet die Regierung der dadurch verständlicherweise reduzierten Motivation, einer Arbeits-tätigkeit nachzugehen?
10. Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob nicht zumindest ein gewisser Teil des so erzielten Einkommens analog der Arbeitslosenversicherung von den Betroffenen einbehalten werden könnte?
11. Finden physische Begrüssungsaktionen von Migrantinnen und Migranten speziell auf diese Perso-nengruppe gerichtet statt, in denen man das Integrationsziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit mitteilt?
12. Auf welche Weise stellt die Regierung einen verbindlichen Dialog nach den Grundsätzen von «För-dern und Fordern» mit Personen dieser Personengruppe sicher, die Integrationsdefizite aufweisen und deshalb Sozialhilfe beziehen?
13. In Aargau wurde der Sozialhilfebezug praktisch halbiert. Ist die Regierung dazu bereit, über das dortige System zu berichten und ihre Folgerungen dem Parlament vorzulegen?

Andrea Strahm»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Das Risiko, auf Unterstützung von der Sozialhilfe angewiesen zu sein, hängt primär vom Bildungs-stand und der Gesundheit ab. Das Sozialhilferisiko für ausländische Personen hängt darüber hin-aus vom Aufenthaltsstatus und den Bedingungen für die Erteilung der Aufenthalts- und Niederlas-sungsbewilligung ab: Personen, die zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken einreisen, haben ein kleineres Armutsrisiko als Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs einreisen oder einen Asyl-/Fluchthintergrund haben. Personen aus Drittstaaten, die zu Erwerbs- oder Ausbildungszwe-cken in die Schweiz eingereist sind, verfügen i.d.R. über einen hohen Bildungsstand und besondere Qualifikationen. Dies hängt damit zusammen, dass nur qualifizierte Fachkräfte, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine Arbeitsbewilligung erhalten. Die Zahl der Arbeitsbewilligungen ist durch jährliche Höchstzahlen (Kontingente) begrenzt.

Das Sozialhilferisiko von Personen aus den von der Interpellantin genannten arabischen oder afri-kanischen Ländern dürfte erhöht sein, weil sie mehrheitlich nicht als qualifizierte Fachkräfte zuzie-hen, sondern aufgrund von Flucht aus Krisen- und Kriegsgebieten oder einem späteren Familien-nachzug. Meist fehlen ihnen die im Schweizer Arbeitsmarkt verlangten formalen Berufsabschlüsse. Zudem haben viele gesundheitliche Beschwerden.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie begegnet die Regierung der Dominanz dieser Personengruppe im Bereich des Bezugs von Sozialhilfe?*

Die Sozialhilfequote für zugewanderte Personen aus dem Kontinent Afrika ist in der Schweiz nicht einheitlich, da sie stark von der jeweiligen Nationalität und dem Aufenthaltsstatus abhängt. Ziel der Sozialhilfe ist gemäss § 2 Sozialhilfegesetz die soziale und berufliche Integration einer bedürftigen Person. Die Integrationsmassnahmen orientieren sich am individuellen Bedarf.

2. *Falls die Dominanz dieser Personengruppe bislang nicht gezielt angegangen wurde: warum nicht?*

Die Sozialhilfe fördert die Integration mit gezielten Massnahmen. Die Massnahmen orientieren sich am individuellen Bedarf und nicht an der Herkunft der unterstützten Person aus einem bestimmten Land oder Kontinent. Es ist fraglich, wie «gezielte» Massnahmen für Personen aus «Afrika»

aussehen sollten angesichts der Vielfalt: In Afrika gibt es 54 Staaten, 3'000 ethnische Gruppen, 2'000 Sprachen.

3. *Zum markanten Rückgang der Integrationsvereinbarungen äussert sich die Regierung im o.g. Geschäft 200112354 lapidar mit der Aussage, Integrationsvereinbarungen seien «nicht durchsetzbar». Was heisst «nicht durchsetzbar?»*

Integrationsvereinbarungen sind ein Mittel, um die Integration der Betroffenen zu fördern, auch wenn sie eine mögliche Sanktion darstellen. Sie werden mit Bedingungen verknüpft, deren Einhaltung mit einer Frist versehen wird. Die Bedingungen müssen bis zur nächsten Bewilligungsverlängerung erfüllt werden, und deren Einhaltung wird standardmässig geprüft. Die Nichteinhaltung kann ein Grund sein, eine Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern.

Dennoch kann eine Person nicht ohne weiteres aus der Schweiz weggewiesen werden: Die Wegweisung muss verhältnismässig sein. Öffentliche Interessen an der Wegweisung (z.B. Belastung des Finanzhaushalts durch Sozialhilfebezug) werden gegen private Verbleibinteressen abgewogen. Überwiegt das öffentliche Interesse nicht, wäre die Wegweisung nicht verhältnismässig und eine Integrationsvereinbarung nicht durchsetzbar. Die fehlende Durchsetzbarkeit kann darin liegen, dass Kinder involviert sind und das Kindeswohl einer Wegweisung entgegensteht, oder dass der Sozialhilfebezug nicht selbstverschuldet ist, wie dies bei alleinerziehenden Müttern oft der Fall ist. Weiter können eine gelebte Ehe und der Schutz der Familie gemäss Art. 8 EMRK die Durchsetzbarkeit verhindern. Dies zeigt, dass die Durchsetzbarkeit der Integrationsvereinbarungen vom Einzelfall abhängt, der jeweils eingehend geprüft wird.

4. *Warum sorgt die Regierung nicht konsequent für deren Durchsetzung?*

Ist eine Integrationsvereinbarung durchsetzbar, wird sie abgeschlossen, und bei Nichteinhaltung werden die ausländerrechtlichen Massnahmen konsequent ergriffen. Ist eine Integrationsvereinbarung von vornherein nicht durchsetzbar, entfaltet sie nicht die gewünschte Wirkung. Sie könnte sogar falsche Signale setzen, wenn Betroffene erfahren, dass Verstösse keine Folgen haben. Deshalb werden Integrationsvereinbarungen gezielt dort eingesetzt, wo Sanktionen möglich sind. Diese Praxis hat sich bewährt. Damit bleibt die zuständige Behörde gegenüber den Betroffenen auch glaubwürdig.

5. *Wie oft wurden zu geringe Bemühungen um eine Arbeitsstelle oder Kurse zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit (Sprache etc.) bezüglich der erwähnten Personengruppe in den letzten Jahren sanktioniert?*

Zu geringe Bemühungen um eine Arbeitsstelle oder um Kurse zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit sind Teil einer Gesamtprüfung des Migrationsamts. Auch wenn zu diesen Teilaspekten keine Zahlen vorliegen, kann gesagt werden, dass diese bei Vorliegen von Widerrufsgründen wie Sozialhilfebezug oder Verschuldung - um die wichtigsten zu nennen - regelmässig in die Interessensabwägung einfließen. Dies gilt nicht nur für die hier genannte Personengruppe, sondern für alle Ausländerinnen und Ausländer. Mangelnde Bemühungen um eine bessere berufliche oder wirtschaftliche Integration ohne triftigen Grund wie Krankheit, Lernunfähigkeit oder anderes wirken sich zu Ungunsten der Betroffenen aus und können in der Gesamtbeurteilung zu einer Wegweisung führen.

Gemäss Sozialhilfegesetz ist jede unterstützte Person verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Die Sozialhilfe verfügt über individuelle Sanktionsmöglichkeiten, wenn jemand die Mitwirkungspflicht verletzt und z.B. an Massnahmen nicht teilnimmt. Die Sanktionen werden nicht auswertbar erfasst.

6. *In welcher Weise Art und Weise fanden Sanktionen statt?*

Die hauptsächliche Sanktion bei Nichterfüllung der Vorgaben einer Integrationsvereinbarung ist die Wegweisung aus der Schweiz und aus dem Schengen-Raum. Verfügt die betroffene Person über eine Niederlassungsbewilligung, kommt zudem die Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung in Frage. Dies jedoch nur, wenn eine Wegweisung nicht mehr verhältnismässig ist.

Die Sanktionsmöglichkeiten der Sozialhilfe reichen von Verwarnung, Kürzung des Grundbedarfs um 10 bis 30 Prozent, bis zur Prüfung der vollständigen Einstellung der Sozialhilfeleistungen.

7. *Wie oft führten derartige Sanktionen in den vergangenen Jahren zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung?*

Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, führt nur die Wegweisung zu einem Entzug des Aufenthaltsrechts. Im Jahr 2024 wurden neun Verfügungen wegen Sozialhilfebezugs/Schulden erlassen, im Jahr 2025 waren es acht. Im Jahr 2024 wurden jedoch 28 solcher Verfügungen rechtskräftig, was zeigt, dass das Nichterfüllen der Integrationskriterien nach abgeschlossenem Rechtsmittelverfahren regelmässig zu Wegweisungen oder Rückstufungen führt.

8. *Trifft es zu, dass wer durch Arbeit während des Sozialhilfebezugs Geld verdient, diese Verdienste vollständig oder fast vollständig abgeben muss?*

Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens (max. 400 Franken) pro unterstützte erwerbstätige Person als sog. Einkommensfreibetrag gewährt.

9. *Wie begegnet die Regierung der dadurch verständlicherweise reduzierten Motivation, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen?*

In der Regel wollen die von der Sozialhilfe unterstützten Personen ihre Situation verbessern. Und wer gesundheitlich in der Lage ist, seine Situation zu verbessern, muss dies tun. Eine Weigerung, Arbeit anzunehmen, bzw. an Arbeitsintegrationsmassnahmen teilzunehmen, kann Sanktionen zur Folge haben (siehe Antwort zu Frage 6).

10. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob nicht zumindest ein gewisser Teil des so erzielten Einkommens analog der Arbeitslosenversicherung von den Betroffenen einbehalten werden könnte?*

Siehe Antwort zu Frage 8 betreffend Einkommensfreibetrag

11. *Finden physische Begrüssungsaktionen von Migrantinnen und Migranten speziell auf diese Personengruppe gerichtet statt, in denen man das Integrationsziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit mitteilt?*

Bei Zuzug aus afrikanischen und arabischen Ländern ist nach der Zuzugsart zu unterscheiden: Zuzug via Asyl (gemäss Asylgesetz) oder Zuzug gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (z.B. Stellenantritt, Familiennachzug).

Im ersten Fall erfolgt die Begleitung massgeblich durch die Sozialhilfe und die dortige Fachstelle Arbeitsintegration für Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene, welche Zuziehende von Anfang an eng bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration begleitet. Die Sozialhilfe informiert bereits beim Erstgespräch über Rechte und Pflichten und kommuniziert die Erwartungen seitens Sozialhilfe bezüglich Integration.

Bei den anderen Zuzugsarten melden sich die Neuzuziehenden beim Einwohneramt, wo sie im Einwohnerregister aufgenommen, für den Ausländerausweis biometrisch erfasst und in einem

Begrüssungsgespräch informiert werden. Die Begrüssungsgespräche werden von geschulten Kundenberaterinnen und -beratern auf die individuellen Lebensumstände (Sprachkenntnisse, Kinder, Ausbildung, Wohnsituation usw.) angepasst. Auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit wird situativ thematisiert. B-Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber erhalten einen Gutschein für 80 Lektionen Deutschkurs. Aktuell wird zudem geprüft, ob Zuziehende mit erhöhtem Beratungsbedarf auf freiwilliger Basis direkt zu einem Folgegespräch eingeladen werden können.

12. *Auf welche Weise stellt die Regierung einen verbindlichen Dialog nach den Grundsätzen von «Fördern und Fordern» mit Personen dieser Personengruppe sicher, die Integrationsdefizite aufweisen und deshalb Sozialhilfe beziehen?*

Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung erbringen für alle gesetzlich berechtigten Personen Beratungs-, Integrations- und finanzielle Leistungen. Die Förderung erfolgt für alle bedarfsgerecht und auf den Einzelfall abgestimmt.

Ein langjähriger Sozialhilfebezug kann ausländerrechtliche Konsequenzen haben (Nicht-Verlängerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung). Grundsätzlich müssen die Integrationskriterien zur Erteilung oder Verlängerung von Bewilligungen erfüllt sein. Die Migrationsbehörden prüfen jeden Fall einzeln und berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse. Sie entscheiden nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und stützen sich dabei auch auf die bestehende Rechtspraxis.

13. *In Aargau wurde der Sozialhilfebezug praktisch halbiert. Ist die Regierung dazu bereit, über das dortige System zu berichten und ihre Folgerungen dem Parlament vorzulegen?*

Die Sozialhilfequote in der Stadt Basel ist seit 2016 kontinuierlich von 6.7 auf 5.0 Prozent im Jahr 2024 gesunken. Diejenige der ausländischen Bevölkerung ist im gleichen Zeitraum von 9.3 auf 6.6 Prozent gesunken.

Die Situation in Aargau ist dem Regierungsrat nicht im Detail bekannt. Die Sozialhilfe Basel ist im Rahmen des Städteverbandes aktiv. Unter den Sozialdiensten findet in diesem Rahmen ein regelmässiger Austausch über best practices statt. Aargau ist darin aber nicht aktiv vertreten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin